FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 29. September 2025 / SO
20251015_VL_alternierende_Obhut_d

Elektronischer Versand: zz@bj.admin.ch

21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen der Konsultation zum oben genannten Objekt zu äussern. Nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme.

Die FDP. Die Liberalen unterstützt **Variante 1.** Diese Variante kodifiziert die Praxis des Bundesgerichts, stärkt die Prüfung und Förderung der alternierenden Obhut, verhindert ein de-facto-Veto eines Elternteils und bewahrt zugleich die richterliche / behördliche Prüfpflicht zugunsten des Kindeswohls. Aus Sicht der Partei ist diese Variante die ausgewogenste, praktikabelste und rechtssichere Lösung.

- Variante 1 kodifiziert die bereits in der Rechtsprechung festgehaltene Praxis, wonach die blosse Weigerung eines Elternteils die Anordnung einer alternierenden Obhut nicht automatisch verhindert. Dadurch wird Rechtssicherheit für Gerichte, Behörden und Eltern geschaffen, ohne den Gerichten den notwendigen Ermessensspielraum zu entziehen. Die Kommissionsvorlage macht dies explizit zur gesetzlichen Pflicht (Präferenz/Bevorzugung, wenn dem Kindeswohl entsprechend). Diese Auffassung stützt sich auf die Bundesgerichtspraxis, die bereits ähnliche Grundsätze formuliert hat.
- Gleichzeitig stärkt Variante 1 die alternierende Obhut, führt aber keinen Automatismus ein: Das Kindeswohl bleibt entscheidend; Gerichte und KESB behalten die Möglichkeit, bei konkreten Risiken (z. B. häusliche Gewalt, gravierende Instabilität) von einer alternierenden Lösung abzusehen. Das entspricht sowohl parlamentarischem Willen als auch internationalen Vorgaben (UN-KRK / EMRK-Orientierung, Kindeswohlprinzip).
- Eine starre gesetzliche 50/50-Vorgabe übersieht die empirische Vielfalt und die praktische Umsetzbarkeit bei vielen Familien (z. B. berufliche Verpflichtungen, geographische Distanz, Betreuungsinfrastruktur). Deshalb ist ein modelloffener, auf das Kindeswohl fokussierter Ansatz vorzuziehen. Eine flächendeckende Pflicht zur 50/50-Prüfung kann zu unnötigem Mehraufwand und möglicherweise zu unrealistischen Vorgaben führen.
- Ein gesetzlicher Eingriff, der die Gerichte und KESB unnötig belastet, ist zu vermeiden. Variante 1 bewahrt die bewährte, fallbezogene Prüfung und ist nach Einschätzung der Kommission mit geringeren zusätzlichen Auswirkungen für Behörden verbunden als Variante 2.

Zusammenfassend setzt Variante 1 ein klares Signal: Die gemeinsame Verantwortung der Eltern wird gefördert und die alternierende Obhut ist eine ernsthaft zu prüfende Option. Gleichzeitig bleibt Raum für pragmatische Lösungen. Dies unterstützt die Gleichstellung von Müttern und Vätern, ohne Familien in ungeeignete Schablonen zu pressen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

Jonas Projer